

Bitte und Bewahrung des Andreas von Rennenkampff  
bzgl. des Rechts auf die Wege seines Wäldchens Tammick  
1851

*Handwritten notes:*  
No. 681  
236  
grad 15. Febr 1851 sub N 681  
21 — N 681.236  
1

*Titel des Schrifts*

*Handwritten text (first paragraph):*  
Der Herr Tammick wohnt in dem Ort Wäldchen  
am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg. Er besitzt  
ein Stück Land, das er in dem Ort Wäldchen  
am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg besitzt.  
Er besitzt ein Stück Land, das er in dem Ort  
Wäldchen am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg besitzt.  
Er besitzt ein Stück Land, das er in dem Ort  
Wäldchen am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg besitzt.

*Handwritten text (second paragraph):*  
Der Herr Tammick hat ein Stück Land  
am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg.  
Er besitzt ein Stück Land, das er in dem Ort  
Wäldchen am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg besitzt.  
Er besitzt ein Stück Land, das er in dem Ort  
Wäldchen am Markt-Wegeberg in der Gemeinde  
zu dem Ort Wäldchen Weidenberg besitzt.



III - 681  
236

J. Auf 2 3 n. M. erfüllt die G. d. Zeit. Die abg.  
geschickenen der Lage der alten den 15. Oktober

Mündert

Verpflichtet überwiegen zu werden und Silber für  
die Prämien des Landes von Neuenstadt

den 14. Oktober  
1851.

als Befehl der G. d. Schloss-Meserberg, in  
Befehl des, daß die Silber der Landes  
an dem Meserberg. Sein D. d. d. d.

N. 7725 Wapen

N. 7726 Refol

in dem in der Höhe der Höhe  
Meserberg an dem 2. d. d. d. d. d.

Meserberg an dem 2. d. d. d. d. d.  
Befehl des, daß die Silber der Landes  
an dem Meserberg. Sein D. d. d. d.

Refol:

1, die Erwerbung in quanten peris d. d. d.  
an dem, und Verwes nicht d. d. d. d. d.  
an dem an dem an dem an dem an dem  
an dem an dem an dem an dem an dem  
an dem an dem an dem an dem an dem

2, die Erwerbung in quanten peris d. d. d.  
an dem, und Verwes nicht d. d. d. d. d.  
an dem an dem an dem an dem an dem  
an dem an dem an dem an dem an dem

17. Okt. 51.





## Zusammenfassung

20. Februar 1851	<p>Der Besitzer des Gutes Wesenberg, Kreisrichter Andreas von Rennenkampff, bittet darum, dass in seinem, zu diesem Gute gehörigen Gehölze Tammick, den Bewohnern der Stadt Wesenberg die Benutzung der Wege untersagt werde.</p> <p>Diese Wege waren von seinem verstorbenen Schwager Hakenrichter von Bruemmer für sich und seine Hausgenossen zur Promenade angelegt worden.</p> <p>Bisher hatte Andreas den Wesenbergern "das Lustwandeln" in dem Wäldchen gestattet.</p> <p>Um dem vorzubeugen, dass die Bewohner ein Recht auf die Wege beanspruchen dürfen, wie sie dies bereits auf dem Schlossberg gethan haben, bittet er bei der Estländische Gouvernements Regierung um Schutz gegen dieses Recht.</p>
21. Februar 1851	<p>Es wird beschlossen, diese Bitte im Wesenbergeschen Vogteigericht ad Acta zu nehmen.</p>

Nr.: 742 / 235 prod. 20./21. Febr. 1851

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser

**NICOLAI PAWLOWITSCH,**  
Selbtherrscher aller Reussen etc., etc., etc.

Allernädigster Herr!

In **Tammick**, meinem in der Nähe der Stadt Wesenberg belegenen und zu meinem **Gute Wesenberg** gehörigen Gehölze, hat mein seeliger Schwager, der ehem. Hakenrichter von Bruemmer, der dort wohnte, für sich und seine Hausgenossen einige Wege zur Promenade anlegen lassen. Mit Vergnügen habe ich seither einem jeden das Lustwandeln in diesem Wäldchen gestattet und erfreuen sich auch die Bewohner der Stadt Wesenberg der Promenade in demselben. Um jedoch dem vorzubeugen, daß die Bewohner der Stadt Wesenberg hierdurch nicht Veranlassung finden könnten, ein recht zu einer Promenade in diesem Lustwäldchen zu beanspruchen, gleichwie sie solches bereits in Absicht der Promenade auf dem Schloßberge gethan haben, sehe ich hiermit mich genöthigt, zeitig bey dieser Erlauchten Behörde eine Bewahrung dagegen einzulegen und bitte in Unterthänigkeit

Allernädigster Herr!

Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements Regierung wolle mir daneben, daß von mir gegen den Anspruch eines derartigen Rechtes von Seiten der Bewohner der Stadt Wesenberg bei dieser Erlauchten Behörde zeitig eine Bewahrung eingelegt worden, die erforderliche Resolution zu ertheilen, Allernädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submission (*Unterwürfigkeit*) ersterbe, als:

Ew. Kaiserliche Majestät

getreuester Unterthan

Reval, den Februar 1851

*Andreas von Rennenkampff*

Nr.: 742 / 235 prod. 20./21. Febr. 1851

Auf Befehl Sr. Kais. Majest. hat die Ehst. Gouv. Reg., nach Vorlesung der Bewahrung und Bitte, für den *Herrn Kreisrichter Andreas von Rennenkampff*, als Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg, daß die Stadt Wesenberg nicht Veranlassung finden möchte, die **Promenade in seinem Tammickschen Wäldchen** als ihr Eigentum in Anspruch zu nehmen;

resoluiert:

1. Diese Bewahrung und Bitte, unter Zusendung einer beglaubigten Abschrift an das Wesenbergsche Vogteigericht, anbetanermaßen ad acta zu nehmen;
2. hiervon dem Herrn Supplicanten (*Bittsteller*) mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

III. 681/236 Mundirt, den 9. October 1851.

No. 7725 Wesenberg; No. 7726 Resolution.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag der Acten dem 15. Februar c. hierselbst überreichte Bewahrung und Bitte für den Kreisrichter Andreas von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Schloss Wesenberg, in Betracht dessen, daß von Seiten der Bewohner der Stadt Wesenberg kein Recht zu der Promenade in dem in der Nähe der Stadt Wesenberg belegenen Gehölze Tammick beansprucht werden möge, - diese

Resolution:

1. diese Bewahrung in quantum juris [... ...], und hiervon unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift dem Wesenbergschen Vortteigericht die Eröffnung zu machen.
2. von dieser Verfügung dem Herrn Supplicanten mittelst Resolution in Kenntniß zu setzen.

17. October